

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

<b>53. Jahrgang</b>	<b>Winsen (Luhe), den 22.02.2024</b>	<b>Nr. 08</b>
<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
16.02.2023	10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVIII. Wahlperiode)	158
19.02.2024	Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung im Rahmen des Ersatzneubaus der Deutschen Bahn-Brücke, Ramelsloh	160
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>	
20.02.2024	Sitzung des Rates	164
20.02.2024	Sitzung des Ortsrates Steinbeck	167
12.02.2024	Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag	168
	<b><u>Stadt Winsen/Luhe</u></b>	
19.12.2023	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	170
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
19.02.2024	5. Änderung Bebauungsplan Nr. 19b „Liliencronstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	173
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
21.12.2023	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	176
	<b><u>Samtgemeinde Hanstedt</u></b>	
08.02.2024	2. Änderung der Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung	179
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>	
20.02.2024	Benutzungs- und Gebührensatzung für die pädagogischen Mittagstische	180
	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b>	
22.01.2024	1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	187
	<b><u>Gemeinde Eyendorf</u></b>	
23.01.2024	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	190
	<b><u>Gemeinde Garlstorf</u></b>	
11.12.2023	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	193

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

### Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)  
 Gebäude B / Zimmer 125  
 Tel. Durchwahl: 04171 693-113  
 E-Mail: i.persiel@LKHamburg.de  
 sitzungsdienst@LKHamburg.de

## Bekanntmachung

Datum: 16.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 28.02.2024

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013  
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),  
 Telefon (04171) 693-239

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2023 - öffentlicher Teil

**Landkreis Harburg**  
 Schloßplatz 6  
 21423 Winsen (Luhe)  
 Tel. 04171 693-0

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**

**Parkplätze**  
 Schloßring 12  
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf  
 unseren Internetseiten  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Pro Familia – Sexualpädagogische Angebote im Landkreis Harburg
- 10 Anerkennung des Vereins Systeme in Bewegung e.V. als freier Träger der Jugendhilfe
- 11 Beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss  
Antrag der AfD-Fraktion vom 16.11.2023
- 11.1 Beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
- 12 Änderung der Satzung des Jugendamtes
- 13 Aufgaben der Verfahrenslotsin gemäß § 10b SGB VIII im Landkreis Harburg
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

begl. Ina Persiel

**Öffentliche Bekanntgabe****der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung im Rahmen des Ersatzneubaus der Deutschen Bahn-Brücke

**Vorhabenträger:** Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen und Radverkehr

**Betroffenheit:** Gemarkung: Ramelsloh; Flur: 11; Flurstücke: 26/1, 26/2, 26/3

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Antrag vom 20.12.2023 - vollständig vorgelegt am 17.01.2024 – beantragt der Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen und Radverkehr bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung. Hintergrund ist der beabsichtigte Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über die Deutsche Bahn-Strecke von Maschen nach Jesteburg bei DB Streckenkilometer 11,576 im Zuge der Rahmelsloher Allee (K9).

Für die beiden Widerlager ist ein ausgesteifter Spundwandkasten mit Abmessungen von L1 / L2 = 17,335 / 10,72 m vorgesehen. Die Baugrubensohle wird mit BGS = 12,00 m NHN angegeben. Zur fachgerechten Durchführung von Erd- und Gründungsarbeiten ist eine Absenkung des Grundwasserstandes bis 0,50 m unterhalb der Baugrubensohle erforderlich, sodass sich das Absenkziel zu AZ = 11,50 m NHN ergibt.

Es ergibt sich ein Absenkmaß von  $\Delta h = 2,50$  m, das für die Erd- und Gründungsarbeiten durch eine geschlossene Wasserhaltung mit Vakuumpülfiltern zu erzielen ist. Mit der Errichtung der Wasserhaltung soll nach Auskunft des Auftraggebers in der 9. KW begonnen werden. Die Gründungsarbeiten sollen an beiden Widerlagern weitgehend zeitgleich erfolgen, sodass nur kurzzeitig ein Einzelbetrieb der Wasserhaltungen erfolgt. Die Dauer wird auf vier Monate bzw. 120 Tage eingeschätzt. Insgesamt ergeben sich aus dargelegten Berechnungen max. 161.000 m<sup>3</sup> Grundwasser, welche im Rahmen der Grundwasserhaltung zurück zu halten sind. Das zutage geförderte Wasser soll nach der Passage von Containern zur Ausfällung von Eisen sowie eines Sandfanges in Gräben geleitet werden. Die Grundwasserqualität wird hierbei regelmäßig durch Analysen kontrolliert.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 20.12.2023 und mit Ergänzungen vom 17.01.2024 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

**Begründung und Entscheidung****Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der

Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100. 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

#### **Einhaltung der Prüffrist:**

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 29.02.2024. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen und bekannt gemacht werden.

#### **Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):**

Die am 20.12.2023 und am 17.01,2024 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

#### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

#### **Merkmale des Vorhabens:**

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung, verbunden mit einer temporären Einleitung von Grundwasser in umliegende Gräben. Die Dauer der Wasserhaltung soll ab Beginn der Baumaßnahme auf ca. 4 Monate (120 Tage) begrenzt werden. Die Maßnahme zur Grundwasserhaltung soll in der 9. KW beginnen. In der Nähe des Vorhabens befinden sich drei Beregnungsbrunnen, welche in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und somit als kumulierende Vorhaben betrachtet werden. Zwei der Brunnen liegen 820m und 950 m entfernt, sodass aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bei dem Brunnen, welcher in 380 m Entfernung liegt, sind aufgrund einer tieferen Verfilterung unterhalb einer bindigen Schicht, negative Beeinflussungen nicht zu erwarten. Bei den anderen Brunnen ist von einer Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

#### **Standort des Vorhabens:**

Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der vorhandenen Kreisstraße 9 und angrenzend an eine Bahnstrecke. Die umliegenden Flächen des Vorhabens werden landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Eine Beeinträchtigung der Infrastruktur erfolgt durch das Vorhaben nicht.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet liegen keine Natura 2000 Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Das Wasserschutzgebiet Maschen, Schutzzone IIIb liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Vorhabengebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald“ befindet sich ca. 1,7 km entfernt. All diese Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen. Das Naturschutzgebiet/ FFH Gebiet Seeve liegt in ca. 450 m Entfernung.

In der Nähe von ca. 330 m – 3 km des geplanten Vorhabens, liegen mehrere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope. Diese Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen. Das Vorkommen seltener, besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird durch die durchzuführende Wasserhaltung keine Fläche langfristig oder dauerhaft betroffen sein. Die Fläche wird lediglich temporär durch das Aufstellen und Verlegen von Pumpen, einer Enteisungsanlage und Leitungen beansprucht. Auch wird der Boden, abgesehen von dem Baubehelf zum Ersatzneubau einer Straßenbrücke, langfristig nicht betroffen sein.

Im Zuge der Grundwasserhaltung kommt es zu einer temporären und standortbezogenen Grundwasserreduzierung. Es wird zu einer Entnahme von Grundwasser, zu dessen temporärer Absenkung um 2,50 m aus zwei umspundeten Baugruben für Brückenwiderlager und anschließende Ableitung in Gräben kommen. Die Entnahmeraten liegen dabei zwischen 22 m<sup>3</sup>/h (eine Baugrube) und 56 m<sup>3</sup>/h (zwei Baugruben). Der sich ausbildende Absenktrichter der Grundwasseroberfläche bildet sich nach dem Ende der Wasserhaltung innerhalb weniger Wochen durch Grundwasserströmung und in Abhängigkeit der von den Witterungsbedingungen abhängigen Grundwasserneubildung, vollständig zurück. Die jährliche Grundwasserneubildung betrug in den Jahren 1991-2020 >100 - 150 mm/a. Die Grundwasserneubildungsrate wird somit durch die Wasserhaltung nicht langfristig beeinträchtigt.

Es findet keine Änderung an Gewässern oder eine Verlegung von Gewässern statt. Vielmehr wird nur gehobenes Grundwasser in die Gräben eingeleitet, nachdem eine Enteisung zur Verringerung der Fe-Konzentration von 11 mg/l erfolgt ist.

Flora, Fauna und die Biodiversität können leiden, sofern der Landschaftswasserhaushalt erheblich beeinträchtigt wird. Genau das soll hier vermieden werden. Im Bereich des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes „Seeve“ kommt nur der Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ vor. Dieser ist abhängig von ausreichender Wasserzufuhr. Bei den normalen Wasserständen der Seeve, ist hier mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Laut Gutachten kann der Absenktrichter die Seeve selbst nicht erreichen. Selbst wenn durch die Grundwasserabsenkung Wasser aus der Seeve ins Ufer Richtung Entnahmebrunnen fließen sollte, sind erhebliche Absenkungen des Wasserstands der Seeve nicht zu erwarten. Dies liegt u.a. daran, dass das entnommene Grundwasser den Gräben in der Umgebung zugeführt wird und somit nach kurzer Zeit der Seeve oberflächlich wieder zufließt. Laut Unterlagen werden Vorkehrungen getroffen, die verhindern, dass der Seeve negativ wirkende Stoffe zugeführt werden. Langfristige negative Auswirkungen auf den Wasserkörper der Seeve mit den zugehörigen Arten sind daher nicht zu erwarten.

Wichtig im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung ist, dass die Straßenbegleitbäume sowie die Gehölze im Bereich des Absenktrichters genügend Wasser zur Verfügung haben, um sich im Frühjahr gut entwickeln zu können und keine Trockenschäden erleiden. Die Versorgung mit Wasser von den Straßenbegleitbäumen sowie den Gehölzen im Bereich des Absenktrichters muss gewährleistet sein.

Es fallen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle oder nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an. Abfälle wie Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden, da Kontaminationen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden durch die notwendige Wasserhaltung nicht stattfinden. Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten werden nicht zugeführt. Die temporären Änderungen in den Landschaftswasserhaushalt führen zu keinen erheblichen Veränderungen des Kleinklimas. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die unter 1.6 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die geplante Wasserhaltung nicht zu erwarten. Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden erfolgen nur temporär und kleinräumig am jeweiligen direkten Standort der geplanten Wasserhaltung bzw. des sich daraus ergebenden Absenktrichters. Das Ausmaß der Wasserhaltung wird so gering wie möglich gehalten und damit Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht erkennbar. Die oben beschriebenen geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bleiben für die Dauer der Wasserhaltung, circa vier Monate bzw. 120 Tage bestehen. Danach wird sich das natürliche hydrologische Regime wiedereinstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der geplanten Wasserhaltung, im Zuge der Ersatzneubauarbeiten des Brückenbauwerks über die Deutsche Bahn-Strecke von Maschen nach Jesteburg in Ramelsloh, geringfügige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Flora und Wasser entstehen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach der Definition des UVPG, nämlich negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, werden nicht prognostiziert.

**Insgesamt kann das Vorhaben mit den von der Zulassungsbehörde vorgesehenen Auflagen und Nebenstimmungen natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dies schließt die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben mit ein.**

**Das geplante Grundwasserhaltung von ca. 161.000 m<sup>3</sup> ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.**

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 09 / 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Einvernehmen der Ratsvorsitzenden lade ich Sie hiermit zur Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N.

am Montag, 04.03.2024  
um 19:00 Uhr,  
im Saal EMPÖRE Breite Str. 10, 21244 Buchholz i.d.N.

ein.

**T A G E S O R D N U N G**

öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Tagesordnung
  - 2.1 Dringlichkeitsanträge
  - 2.2 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - 2.3 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.12.2023
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
- 5 Vertretung im Verwaltungsrat der Grundstücks- und -entwicklungsgesellschaft Buchholz kAöR VO 21-26/0509  
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 13.12.2023
- 6 Änderung der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Stadt Buchholz VO 21-26/0446  
i.d.N. in der Fassung vom 12.07.2023  
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 27.09.2023
  - 6.1 Stellungnahme der Verwaltung VO 21-26/0446.001
  - 6.2 Stellungnahme der Verwaltung VO 21-26/0446.002
  - 6.3 Änderung der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Stadt Buchholz VO 21-26/0446.004  
i.d.N. in der Fassung vom 12.07.2023  
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 17.11.2023
  - 6.4 Stellungnahme der Verwaltung VO 21-26/0446.005

6.5	Neufassungsentwurf der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. Vorschlag der Verwaltung	VO 21-26/0446.003
6.6	Neufassungsentwurf der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. Vorschlag der Verwaltung Änderungsantrag des fraktionslosen Ratsmitgliedes Eschment-Reichert im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 23.01.2024 zur Vorlage VO 21-26/0446.003	VO 21-26/0446.006
7	Erweiterung des Seniorenbeirates der Stadt Buchholz i.d.N. um eine weitere Person aus der Ortschaft Sprötze Antrag des Seniorenbeirates Peter Aldag vom 03.01.2024	VO 21-26/0512
7.1	Stellungnahme der Verwaltung	VO 21-26/0512.001
7.2	Interfraktioneller Änderungsantrag im Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Senioren und Seniorinnen am 12.02.2024	VO 21-26/0512.002
8	Änderung der Stellplatzsatzung Einfügen einer Regelung für E-Carsharing-Stellplätze	VO 21-26/0412
9	Dringlichkeitsantrag Aussetzung der Planung und Ausschreibung der östlichen Umfahrung Antrag der Fraktion Buchholzer Liste und des fraktionslosen Ratsmitgliedes Eschment-Reichert vom 10.11.2023	VO 21-26/0478
9.1	Stellungnahme der Verwaltung	VO 21-26/0478.001
10	Gebührenkalkulation zentrale Schmutzwasserbeseitigung Nachkalkulation 2019 bis 2022 Voraus kalkulation 2024	VO 21-26/0539
11	Gebührenkalkulation Oberflächenwasser Nachkalkulation 2019 bis 2022 Voraus kalkulation 2024	VO 21-26/0540
12	1. Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2023/2024	VO 21-26/0530
12.1	Ergänzungsantrag Nachtragshaushalt Erhöhung Fördermittel Stadtklima Antrag des fraktionslosen Ratsmitgliedes Eschment-Reichert und der Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 23.01.2024	VO 21-26/0530.001
13	Einrichtung einer Stelle „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“ innerhalb der Klimastabsstelle Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 14.01.2024	VO 21-26/0516
13.1	Stellungnahme der Verwaltung	VO 21-26/0516.001
14	Schaffung und Besetzung einer Stelle für eine(n) Inklusions- & Integrationsbeauftragte(n) Antrag der Gruppe SPD/Linke im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 18.11.2023	VO 21-26/0484
14.1	Stellungnahme der Verwaltung	VO 21-26/0484.001

- |      |                                                                                                                                                                                                      |                   |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 15   | Personalangelegenheit<br>Klimaschutz/Kommunikation<br>Antrag der Fraktion Buchholzer Liste und des fraktionslosen Ratsmitgliedes Eschment-Reichert vom 19.01.2024                                    | VO 21-26/0523     |
| 15.1 | Stellungnahme der Verwaltung                                                                                                                                                                         | VO 21-26/0523.001 |
| 16   | Benennung eines Platzes in "Kolong - Jamba - Platz"<br>Antrag der Gruppe SPD/Linke im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 24.10.2023                                                                   | VO 21-26/0457     |
| 16.1 | Benennung eines Platzes in "Kolong - Jamba - Platz"<br>Antrag der Gruppe SPD/Linke im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 24.10.2023<br>Stellungnahme der Verwaltung                                   | VO 21-26/0457.001 |
| 16.2 | Benennung eines Platzes in "Kolong - Jamba - Platz"<br>Änderungsantrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.<br>im Ausschuss für Bauen, Ordnung, Feuerschutz vom 08.11.2023 | VO 21-26/0457.002 |

nichtöffentlicher Teil

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 17   | Mietzuschuss Harburger Tafel e.V. - Ortsgruppe Buchholz                                                                                                                                                                                                                                     | VO 21-26/0524     |
| 18   | Abberufung und Neubestellung einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten                                                                                                                                                                                                             | VO 21-26/0528     |
| 18.1 | Änderungsantrag<br>Ausschreibung der Stelle der GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN zur Entscheidung im Rat<br>Interfraktioneller Antrag der FDP-Fraktion, der Buchholzer Liste und des fraktionslosen Ratsmitgliedes Frau Gudrun Eschment-Reichert im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 15.02.2024 | VO 21-26/0528.001 |
| 19   | Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € (nichtöffentlich) Rat                                                                                                                                                                                                                  | VO 21-26/0408.002 |
| 20   | Gewerbegebiet III "Trelde Berg" - Verlängerung von Erbbaurechten und Untererbbaurechten                                                                                                                                                                                                     | VO 21-26/0531     |

öffentlicher Teil

**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird beigefügt.**

- |    |                                         |
|----|-----------------------------------------|
| 21 | Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung |
|----|-----------------------------------------|

Buchholz i. d. N., den 20.02.2024

Der Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 08 / 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister lade ich Sie hiermit zur Sitzung des Orsrates  
Steinbeck

am Donnerstag, 29.02.2024  
um 19:00 Uhr,  
in der Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

ein.

**T A G E S O R D N U N G**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Tagesordnung:
  - 2.1 Dringlichkeitsanträge
  - 2.2 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - 2.3 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.12.2023
- 4 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt.**
- 6 Überarbeitung für die Ortschaft Steinbeck aufgestellten Planhaushalt für VO 21-26/0547  
das laufende Jahr 2024  
Antrag des Orsrates Steinbeck und Meilsen vom 16.02.2024
- 7 Lagerfläche für den Dorfverein Steinbeck VO 21-26/0546  
Antrag der CDU-Fraktion im Ortsrat Steinbeck sowie den weiteren  
beschlussrelevanten Gremien der Stadt Buchholz i.d.N. vom  
17.02.2024
- 8 Errichtung von Jugendplätzen VO 21-26/0545  
Prüfauftrag der CDU-Fraktion im Ortsrat Steinbeck sowie den weiteren  
beschlussrelevanten Gremien der Stadt Buchholz i.d.N. vom  
17.02.2024
- Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt.**
- 9 Anfragen nach § 16 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 20.02.2024  
Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 07 / 2024

### **Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Buchholz i.d.N.**

Die Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen aufgrund des Antrags der Fa. Möbel Kraft AG vom 30.01.2024 im Ortsbereich 2 (bestehend aus den Gewerbegebieten Vaenser Heide I und II, Dibbersen)

am Sonntag, den 3. März 2024  
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
geöffnet sein.

### **Begründung**

Die Fa. Möbel Kraft AG beantragt zusammen mit weiteren Gewerbetreibenden für den Ortsbereich 2 an dem vorgenannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung eines Spezialmarktes („Regional- und Bauernmarkt“) im Fachmarktzentrum in Buchholz.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG kann die Stadt Buchholz i.d.N. auf Antrag in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass ist durch die nach § 68 Abs.1 Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltung eines Spezialmarktes gegeben. Der beantragte zeitliche Umfang entspricht der gesetzlichen Regelung, der örtliche Umfang beschränkt sich auf das umliegende Gewerbegebiet (Vaenser Heide I und II).

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung einer Sonntagsöffnung in diesem zeitlichen und örtlichen Umfang führt zu dem Ergebnis, dass für ein Gewerbegebiet die Belange des Sonntagsschutzes nicht den entscheidenden Vorrang haben.

Nach § 5 NLöffVZG darf die Öffnung der Verkaufsstellen in einer Gemeinde an höchstens sechs Sonntagen zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten.

Für den Ortsbereich 2 wurde bisher nur ein Termin im Jahre 2024 festgesetzt, so dass die zulässigen Höchstzahlen für verkaufsoffene Sonntage nicht überschritten werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

### **Hinweise**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes weise ich hin.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Buchholz in der Nordheide, den 12. Februar 2024

Röhse  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2024 wird wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Ergebnishaushalt</b>	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge		75.937.500 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen		77.770.700 EUR
1.3	außerordentliche Erträge		0 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen		0 EUR
2.	<b>Finanzhaushalt</b>	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		73.295.300 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		70.830.500 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		8.979.200 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		26.616.100 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		16.294.000 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.121.900 EUR

**§ 1a**

Der Haushaltsplan Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

<b>Ergebnishaushalt</b>	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge		4.079.200 EUR
ordentliche Aufwendungen		3.938.700 EUR
<b>Finanzhaushalt</b>	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.573.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.632.400 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		482.400 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		2.061.000 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 16.294.000 EUR festgesetzt.

**§ 2a**

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 17.999.100 EUR festgesetzt.

**§ 3a**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Finanzhaushalt Abwasser wird auf 961.400 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.215.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4a**

Für den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf **595.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

**§ 6**

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Winsen Luhe, den

19. Dezember 2023



Wiese  
Bürgermeister



# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Winsen (Luhe)**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 12. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-040 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23. Februar 2024 bis 04. März 2024**

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), im Rathaus

**montags – freitags  
dienstags  
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr – 16:00 Uhr und  
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 12. Februar 2024

Der Bürgermeister



**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
[www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de)

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 19.02.2024

Az.: III.II.51101

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19b „Liliencronstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB inklusive Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes hingewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19b „Liliencronstraße“ und die Begründung bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird die wirksame Bebauungsplanänderung auf der Internetseite der Gemeinde Neu Wulmstorf veröffentlicht.



**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
[www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de)

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

---

Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19b „Liliencronstraße“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlagen:      Übersichtsplan zum Geltungsbereich

Im Auftrag

Rene Wex  
Leiter Fachdienst Bauen  
Fachbereich

Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft



Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
www.neu-wulmstorf.de

Anlage

## Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 B "Liliencronstraße"



# Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	95.920.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	97.556.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	664.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	92.069.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	91.456.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.526.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.477.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.564.100 €
festgesetzt	
<u>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	118.595.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	127.498.200 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 33.450.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 390 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden gem. §12 Abs.1 KomHKVO folgendermaßen festgesetzt:

	Wertgrenze:
Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen	ab 500.000 € netto
Hochbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto
Tiefbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto
sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	ab 500.000 € netto

Seevetal, den 21.12.2023

**Gemeinde Seevetal**  
Die Bürgermeisterin

  
(E. Weede)



# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Seevetal**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 14. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-031 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23. Februar 2024 bis 05. März 2024**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

**nach vorheriger Terminvereinbarung**

<b>montags</b>	<b>08:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>08:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>08:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Seevetal, den 15. Februar 2024

Die Bürgermeisterin

## Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung

### 2. Änderungssatzung

#### **zur Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S.22), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019, S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt am 08.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Ziff. 1.2.2 wird die Ziff.  
1.2.3 „Gewerbegebiet Kälberloh“

angefügt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hanstedt, den 08.02.2024

Der Samtgemeindebürgermeister





## Satzungen

---

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die pädagogischen Mittagstische (Offenes Angebot gemäß § 45 KJHG) in der Samtgemeinde Jesteburg**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben der Einrichtung**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg unterhält Pädagogische Mittagstische in den Räumlichkeiten der Grundschulen Bendestorf und Jesteburg.
- (2) Die Pädagogischen Mittagstische unterstützen die Sorgeberechtigten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern Kinder auf der Grundlage eines Konzeptes der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 und zum Wohle des Kindes ist die Zusammenarbeit mit Grundschulen der Samtgemeinde Jesteburg notwendig. Dazu ist es notwendig, sich gegenseitig über Ereignisse und Alltagserlebnisse des Kindes, welches sein Wohlbefinden auf irgendeine Art und Weise beeinflussen kann, zu informieren.

#### **§ 2**

##### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich werden Grundschulkinder mit Hauptwohnsitz in Samtgemeinde Jesteburg aufgenommen und deren Sorgeberechtigte/r berufstätig sind. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder zusätzlich nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Grundschulkinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinerziehend ist
  2. Grundschulkinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  3. Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
  4. Grundschulkinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen;
  5. Schulkinder bis 14 Jahre, die bereits eine weiterführende Schule besuchen.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch Erstellung des Gebührenbescheides der Samtgemeinde Jesteburg.

- (3) Die Samtgemeindeverwaltung kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine Zusage erfolgt drei Monate vor Beginn der Betreuung.
- (5) Kinder, die Mangels freier Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (6) Über die Aufnahme in die Schulkindbetreuung entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

### **§ 3**

#### **Verfahren der Aufnahme**

- (1) Aufnahmeanträge werden in der Samtgemeindeverwaltung schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Schuljahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder eines seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (4) Der Besuch der Schulkindbetreuung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit dem Konzept der jeweiligen Einrichtung einverstanden sind.
- (5) Die Samtgemeinde Jesteburg ermöglicht, im Rahmen ihrer räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen, die Betreuung für Kinder mit inklusiven Entwicklungsbedarfen.

### **§ 4**

#### **Krankheiten, Anzeigepflichten**

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Schulkindbetreuung wegen Krankheit, des Verdachts einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Schulkindbetreuung angezeigt werden.



- (4) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (5) Die Ferienbetreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Über die genaue Öffnungszeit entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in nach Vorschlag der Samtgemeindeverwaltung. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Die Kinder müssen zum Ende einer jeden gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden und die Einrichtung verlassen haben.

### § 7

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder Andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person verklagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

### § 8

#### Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### § 9

#### Benutzungsgebühren

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Pädagogischen Mittagstisches Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

#### Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr/Monat
2 Tage	22,00 €
3 Tage	33,00 €
4 Tage	44,00 €
5 Tage	55,00 €

#### Benutzungsgebühr für die Nachmittagsbetreuung:

Zahl der Betreuungstage	Gebühr/Monat
2 Tage	95,00 €
3 Tage	142,50 €
4 Tage	190,00 €
5 Tage	237,50 €

- (3) Auf die Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gemäß § 90 SGB VIII Abs. 1 gewährt. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die der Gebührensschuldner

Anspruch auf Kindergeld hat. Die Ermäßigung beträgt 10 % für das zweite und jedes weitere Kind.

- (4) Die Verpflegungskosten werden von der Samtgemeinde Jesteburg getragen.
- (5) Werden Kinder von ihren Eltern mehrfach nicht rechtzeitig abgeholt, können die dadurch entstehenden Mehrkosten den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Gebühr für die Ferienbetreuung der Kinder in den Pädagogischen Mittagstischen beträgt bei einer Betreuung von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr 84,00 € bzw. bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr 112,00 € wöchentlich. Die Verpflegungskosten werden (analog zu den Pädagogischen Mittagstischen) von der Samtgemeinde Jesteburg getragen. Entstehende Kosten für etwaige Aktivitäten sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (7) Der Besuch einer Schulkindbetreuung gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Pädagogischen Mittagstisch als ganztägige Nutzung.
- (8) Bei jeder beantragten Änderung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 7,00 € erhoben.

## **§ 10**

### **Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn dieses Erhebungszeitraumes.
- (3) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Soll ein Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheiden oder ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg. Die Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten nach Erstanmeldung gekündigt werden. Änderungskündigungen (Reduzierung des Betreuungsangebotes) können nur bis zum 8. eines Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Änderungskündigungen, die nach dem 8. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Kündigungen des gesamten Betreuungsangebotes (Ausscheiden aus dem Pädagogischen Mittagstisch) können grundsätzlich nur zum jeweils neuen Schuljahr erfolgen. Für Kinder, die eine weitergehende Schule besuchen, endet die Gebührenpflicht zum jeweiligen Schuljahresende. Kündigungen aus zwingenden, triftigen Gründen (insbesondere Wohnortwechsel, Schulwechsel, Eintritt von Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten) sind unterjährig zulässig.
- (5) Die Gebühren sind von den Eltern monatlich zu entrichten. Sie sind am 25. des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Bei lang andauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes verlangen. Ein Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Verwaltung zu stellen. Sind

die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

### **§ 11**

#### **Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

- (1) Bei Anmelden des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Arbeitgeberbescheinigung bzw. Erklärung über selbstständige Tätigkeit
  - Sorgeerklärung, soweit vorhanden.
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind/ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft jeweils, insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sein können.
- (3) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder – soweit vorhanden - der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege zu informieren.
- (4) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter, die mit gemäß. § 1 Abs. 2 nicht einverstanden sind, sind verpflichtet, schriftlich über die Gründe die Samtgemeindeverwaltung zu informieren.

### **§ 12**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg verarbeitet personenbezogene Daten
  - für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
  - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
  - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Jesteburg zulässig:
  1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Staatsangehörigkeit.
  2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Harburg.
  3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt - je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

**§ 13**  
**Haftungsausschluss**

Wird die Einrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.

**§ 14**  
**Anerkennung der Satzung**

Die Satzung für die Pädagogischen Mittagstische wird den Sorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2023 außer Kraft.

Jesteburg, den 20.02.2024

  
V. Ascheraden  
Samtgemeindebürgermeisterin



## Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brackel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brackel in der Sitzung am 23.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |     |                                                         |                |
|-----|---------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 4.133.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 4.131.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0 Euro         |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.051.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.938.300 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 57.000 Euro    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 150.000 Euro   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 Euro         |

festgesetzt.

#### Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen Finanzhaushalt = 4.108.800 Euro
- der Auszahlungen Finanzhaushalt = 4.088.300 Euro

#### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2024 wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.



Haushaltssatzung  
Gemeinde Brackel

**§4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 675.000 Euro festgesetzt.

**§5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

	<b>HH Jahr 2024</b>
<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	420 v.H.

**§6**

**Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 5.000 € je Produktsachkonto festgelegt.

Brackel, den 22.01.2024



  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Brackel**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23. Februar 2024 bis 5. März 2024**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

**im Rathaus,**

<b>montags</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>08:30 – 12:00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Brackel, den 19. Februar 2024

Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in der Sitzung am 23. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.507.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.590.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.342.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	311.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.343.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.711.100 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €. Dies gilt pro Produktsachkonto.

Eyendorf, den 23. Januar 2024

  
.....  
Norbert Lühmann  
(Bürgermeister)



# Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23. Februar 2024 bis 4. März 2024**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

**im Rathaus,**

<b>montags</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>08:30 Uhr – 12:30 Uhr</b>
	<b>07:00 Uhr – 08:30 Uhr (mit Terminvergabe)</b>
<b>mittwochs</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr und</b>
	<b>15:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>08:30 Uhr – 12:00 Uhr und</b>
	<b>07:00 Uhr – 08:30 Uhr (mit Terminvergabe)</b>

öffentlich aus.

Eyendorf, den 19. Februar 2024

Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in der Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.304.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.174.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.274.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.079.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.274.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.100.500 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden laut Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

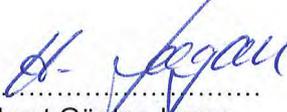
2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,  
 - überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,  
 - außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.  
 Dies gilt pro Produktsachkonto.

Garlstorf, den 11. Dezember 2023



  
 .....  
 Horst Günter Jagau  
 (Bürgermeister)

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Garlstorf**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23. Februar 2024 bis 4. März 2024**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

**im Rathaus,**

<b>montags</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>08:30 Uhr – 12:30 Uhr</b> <b>(07:00 Uhr – 08:30 Uhr mit Terminvergabe)</b>
<b>mittwochs</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>08:30 Uhr – 13:00 Uhr und</b> <b>15:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>08:30 Uhr – 12:00 Uhr und</b> <b>(07:00 Uhr – 08:30 Uhr mit Terminvergabe)</b>

öffentlich aus.

Garlstorf, den 19. Februar 2024

Der Bürgermeister